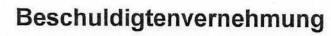
Wien, am



Strafsache gegen K



Ort der Vernehmung:			
Beginn der Vernehmung:			
Leiter/in der Vernehmung:		****	
Sprache:	Deutsch	Dolmetsch erforderlich:	Nein
Sonst. anwesende Personen:	Schriftführer:		

Persönliche Verhältnisse:

Fai	milienname/n:	K	
Fai	milienname/n z.Zt.d. Geburt:		
Ge	schlecht:	Männlich	
Voi	name/n:		
Sämtliche früheren Namen:			Früh. Geb.Daten:
Aliasnamen:			Alias Geb.Daten:
14-13-1	tznamen:		
gef	f- Haus od. von der Person ührte falsche Namen:		
	ademischer Grad / Titel:		
and the latest to	g, Monat, Jahr der Geburt:		
-	, Bezirk, Land der Geburt:		
Sta			
	atsangehörigkeit:		
1	namen der Eltern:		
	nilienstand:		
	egatte:		
W	Straße, Hausnr., Stiege, Tür:		
no	Postleitzahl, Ort, Bezirk:		
rt:	Staat:		
Tel	efonnummer/n:	1	
eM	ail-Adresse/n:		
Leg	gitimation:		
Bei	ruf / Erwerbstätigkeit/en:		
	nulbildung:		
Ve	mögen:		
Ne	ttoeinkommen:		
Fin	anzielle Verpflichtungen:		
So	gepflichten:		
Ge	setzlicher Vertreter:		
Vo	strafen:		
Be	währungshelfer/in:		

BELEHRUNGEN / HINWEISE / ERKLÄRUNGEN:

Generelle Belehrung für Verdächtige/Beschuldigte:

Ich wurde vom Gegenstand des gegen mich bestehenden Verdachts und über meine Rechte im gegenständlichen Ermittlungsverfahren informiert.

So stehen mir nach der geltenden Strafprozessordnung insbesondere folgende Rechte zu (vgl. § 49 StPO):

- 1. eine Verteidigerin/einen Verteidiger zu wählen (§ 58 StPO) und eine Verfahrenshilfeverteidigerin/einen Verfahrenshilfeverteidiger zu erhalten (§§ 61 und 62 StPO),
- 2. Akteneinsicht zu nehmen (§§ 51 bis 53 StPO),
- 3. mich zum Vorwurf zu äußern oder nicht auszusagen sowie nach Maßgabe der §§ 58, 59 und 164 Abs. 1 StPO mit einer Verteidigerin/einem Verteidiger Kontakt aufzunehmen und mich mit ihm zu besprechen,
- 4. eine Verteidigerin/einen Verteidiger meiner Vernehmung beizuziehen (§ 164 Abs. 2 StPO),
- 5. die Aufnahme von Beweisen zu beantragen (§ 55 StPO),
- 6. Einspruch wegen der Verletzung eines subjektiven Rechts durch die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zu erheben (§ 106 StPO),
- 7. Beschwerde gegen die gerichtliche Bewilligung von Zwangsmitteln zu erheben (§ 87 StPO),
- 8. die Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu beantragen (§ 108 StPO),
- 9. an der Hauptverhandlung, an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Mitbeschuldigten (§ 165 Abs. 2 StPO) und an einer Tatrekonstruktion (§ 150 StPO) teilzunehmen,
- 10. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe zu erheben,
- 11. Übersetzungshilfe zu erhalten (§ 56 StPO).

Ich wurde dahingehend belehrt, dass sich meine Verteidigerin/mein Verteidiger an der Vernehmung selbst auf keine Weise beteiligen darf und ich mich mit dem Verteidiger nicht über die Beantwortung einzelner Fragen beraten darf. Jedoch kann der Verteidiger nach Abschluss der Vernehmung oder nach thematisch zusammenhängenden Abschnitten Fragen an mich richten und Erklärungen abgeben (§ 164 Abs. 2StPO).

Ich wurde ergänzend darauf aufmerksam gemacht, dass meine Aussage meiner Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen mich Verwendung finden kann (§ 164 Abs., 1 StPO).

Zusätzliche Belehrung für festgenommene/zur sofortigen Vernehmung vorgeführte Beschuldigte:

Ich wurde dahingehend belehrt, dass es mir zu ermöglichen ist, vor meiner Vernehmung eine Verteidigerin/einen Verteidiger zu verständigen, beizuziehen und zu bevollmächtigen, es sei denn, ich erkläre ausdrücklich, auf diese Beiziehung während der Dauer der Anhaltung durch die Kriminalpolizei zu verzichten. Ich wurde weiteres belehrt, dass ich einen solchen Verzicht jederzeit widerrufen kann (§ 59 Abs. 1 StPO). Des weiteren wurde ich darauf hingewiesen, dass mir, sofern ich nicht eine frei gewählte Verteidigerin/einen frei gewählten Verteidiger beiziehe, bis zur Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft auf Verlangen die Kontaktaufnahme mit einem "Verteidiger in Bereitschaft" zu ermöglichen ist (§ 59 Abs. 4 StPO).

Ich wurde weiters darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Rechte gegebenenfalls im Einzelfall auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung eingeschränkt werden können.

Nach erfolgten Belehrungen gebe ich folgendes freiwillig an:

Mir wird zur Kenntnis gebracht, dass die Staatsanwaltschaft Wien gegen mich ein Ermittlungsverfahren wegen §§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2, 224; 12 dritter Fall, 120 Abs 2; 15, 144 Abs 1; 146, 147 Abs 1 Z 1, Abs 2 StGB sowie § 28a Abs 1 SMG führt und die Verhängung der Untersuchungshaft beantragt hat.

Ich verzichte für die heutige Vernehmung auf die Beiziehung eines Verteidigers und will aussagen. Ich verzichte auf Verständigung des anwaltlichen Journaldienstes.

Ich bleibe bei meiner Aussage vor der Polizei und erhebe diese zu meiner gerichtlichen Verantwortung. Ich bekenne mich nicht schuldig. Ich habe mit dem Video nichts zu tun. Ich habe der Polizei von Anfang an meine Mithilfe angeboten. Ich verkaufe kein Kokain. Ich Auf Vorhalt der Belastungen durch HI konsumiere es nur und zwar seit 3 Monaten. Ich habe keinen Zugang zu ihrem Keller. Das dort aufgefundene Kokain gehört nicht mir. Ich bin bereit, ergänzende Angaben zur Sache zu machen und ersuche um ausführliche ergänzende Einvernahme durch den zuständigen Staatsanwalt, nachdem ich Gelegenheit bekommen habe, mich mit einem Anwalt zu besprechen. Zu den Haftgründen: Zu meiner Einkommens- und Vermögenssituation verweise ich auf meine oben angeführten Generalien. Ich bekenne mich zu meiner Vorstrafe. Sohin ergeht der Beschluss auf Verhängung der Untersuchungshaft gemäß § 173 Abs. 1 und 2 Z 2 und 3 lit b StPO samt Begründung mit Wirksamkeit bis Eine Beschlussausfertigung wird mir zugestellt werden. Nach Rechtsmittelbelehrung: Keine Rechtsmittelerklärung Ich möchte M aus als Wahlverteidiger nehmen. Ich verzichte auf Verständigung des Ich ersuche um Ausfolgung meiner bei den Depositen befindlichen an meine Ehefrau. Es handelt sich dabei um mein Konto, auf das die Mieteinnahmen meiner gelangen. Meine Ehefrau benötigt einen Zugriff auf dieses Konto, um für die Zeit meiner Haft für die Familie sorgen zu können. Ich hatte die Möglichkeit, diese Vernehmung Seite für Seite durchzulesen, bzw. durchlesen zu lassen. Ich hatte die Möglichkeit, Korrekturen vornehmen zu lassen. Ende der Vernehmung: Schriftführerin Vernehmung Seite 3 von 4 Vernehmendes Organ:

Vernommene Person:

Vernehmung